

Vorlage Nr.: 0068/2022
öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung		Ö			
Verwaltungsausschuss	Entscheidung		N			

Bebauungsplan Oeningen Nr. 4 "Dritte Erweiterung des Industriegebietes an der Gottlieb-Daimler-Straße"
- Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- Billigung des Entwurfs als Grundlage für die öffentliche Auslegung
- Beschluss der öffentlichen Auslegung

Bezug: Vorlage 0055/2021

Anlagen:

01. Würdigung zur frühzeitigen Beteiligung
02. Entwurf der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen
03. Entwurf der Begründung
04. Umweltbericht
05. Grünordnerischer Fachbeitrag
06. Brutvogel- und Fledermauskartierung
07. Reptilienkartierung
08. Forstfachlicher Beitrag zur Waldumwandlung
09. Schalltechnische Untersuchung
10. Verkehrsuntersuchung
11. Baugrunduntersuchung
12. Erschließungs- und Entwässerungsplanung

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Oeningen Nr. 4 beschlossen. Am 25.05.2021 hat der Bauausschuss den Vorentwurf des Bebauungsplanes als Grundlage für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gebilligt, die in der Zeit vom 21.06.2021 bis einschließlich 25.07.2021 durchgeführt wurde.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.06.2021 zur Stellungnahme bis zum 25.07.2021 aufgefordert. Das Ergebnis und die Würdigung dieser beiden Verfahrensschritte sind aus der Anlage ersichtlich.

Zu den Ergänzungen im vorliegenden Entwurf gegenüber dem Vorentwurf wird in der Sitzung des Bauausschusses vorgetragen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind Entwürfe von Bauleitplänen mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen. Da hier kein wichtiger Grund vorliegt, wird der Entwurf für die Mindestdauer öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit ist der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Erörterung der Planung und zur Stellungnahme gegeben.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB sind auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit.

Die öffentliche Auslegung wird nach entsprechendem Beschluss ortsüblich bekanntgemacht.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Für den Beschluss der öffentlichen Auslegung ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

Für die Beschlussfassung sind die Vorschriften des Kommunal- und Ortsrechts (NKomVG, Hauptsatzung, Geschäftsordnung des Rates) maßgebend.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sind Kosten verbunden. Eine Refinanzierung dieser Kosten ist nicht möglich. Entsprechende Haushaltsmittel stehen im Teilhaushalt 61.1 zur Verfügung.

3. Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Oeningen Nr. 4 mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht sowie die als Anlage aufgezählten Gutachten werden in der vorliegenden Fassung als Grundlage für die öffentliche Auslegung gebilligt und im Nachgang gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.